



Verlauf von Abstimmungen und Wahlen sowie die Befangenheit

Allgemeine Verwaltung

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einem entsprechenden Antrag zustimmt.
- (3) Die Sitzungsleitung hat den zugrunde liegenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung so zu formulieren, dass darüber mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann. Auf Verlangen ist die Frage und der ihr zugrunde liegende Antrag zu verlesen.
- (4) Sind mehrere Beschlussvorschläge aufgestellt, so kündigt die Sitzungsleitung die Reihenfolge vor der Abstimmung an.
- (5) Gegen Fassung und Reihenfolge der Fragen können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden. Wenn die Sitzungsleitung diese Einwendungen ablehnt, entscheidet die Verbandsvertretung.
- (6) Vor allen übrigen Anträgen haben Anträge zur Geschäftsordnung Vorrang. Die Abstimmung über die übrigen Anträge ist zulässig, wenn diese genannten Anträge abgelehnt worden sind.
- (7) Ist das Ergebnis der Abstimmung nach dem Urteil der Sitzungsleitung zweifelhaft, so sind die Stimmen von zwei weiteren Personen zu zählen.

(Quelle: § 11 der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung)

Wahlen

- (1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel in offener Abstimmung durch Handzeichen.
- (2) Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
- (4) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Entfällt auf zwei vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 3 das Los.

- (5) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(Quelle: § 12 der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung)

Befangenheit

- (1) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor der Beratung und Beschlussfassung entfernen. Im Zweifel ist von einer persönlichen Beteiligung auszugehen.
- (2) Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzustellen.

(Quelle: § 13 der Geschäftsordnung des Vorstandes)